

TU – JOURNAL

TU-Journal Nr. 6/2005 - Dez. 2005

Aus dem Inhalt:

- **Steuer sparen zum Jahreswechsel**
 - Tipps für Unternehmer
 - Tipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter
- **Änderungen zum Jahreswechsel**
 - Angabe der UID-Nummer des Leistungsempfängers
 - Zusammenfassende Meldung ab 2006 monatlich
 - Ausdehnung der Mindestkörperschaftsteuerpflicht
- **Die elektronische Rechnung**
- **Verbraucherpreisindex**

STEUERSPAREN ZUM JAHRESWECHSEL

Tipps für Unternehmer

Kurz vor dem Jahreswechsel ergibt sich naturgemäß die Frage, wie man die voraussichtliche Steuerbelastung noch reduzieren kann. Dazu gibt es einige Möglichkeiten. Die „Klassiker“ sind unter anderem:

- Halbjahresabschreibung für Investitionen, wenn sie noch kurz vor dem Jahreswechsel getätigt werden (Inbetriebnahme notwendig!).
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis netto € 400,- können sofort gewinnmindernd geltend gemacht werden.

- Einnahmen-/Ausgaben-Rechner können durch Vorziehen von Ausgaben bzw. Verschieben von Einnahmen auch die Steuerbelastung verschieben.
- Bilanzierende Unternehmer können die Gewinnrealisierung und damit einen Teil der Steuerbelastung auf das nächste Jahr verschieben, wenn sie Aufträge (bzw. halbfertige Arbeiten) noch nicht vollständig in diesem Jahr abschließen. Dadurch müssen in der Bilanz nur die Herstellungskosten angesetzt werden. Der Gewinn wird erst im nächsten Jahr realisiert.

Abgesehen von diesen alljährlich wiederkehrenden Steuertipps möchten wir vor allem noch auf folgende Möglichkeiten hinweisen:

- **Übertragung aufgedeckter stiller Reserven**

Im Zuge des Ausscheidens von Altanlagen können stille Reserven aufgedeckt werden. Dies ist dann der Fall, wenn eine Altanlage verkauft wird und der Veräußerungserlös höher ist als der Buchwert. Natürliche Personen (seit 2005 Kapitalgesellschaften nicht mehr) können diese stillen Reserven auf Ersatzinvestitionen übertragen oder für ein Jahr in einer Übertragungsrücklage „parken“. Konsequenz ist aber auch, dass sich dadurch die Basis für die Abschreibung verringert. D.h. es kommt nur zu einem Verschieben der Steuer. Für die Anwendung dieser Begünstigung sind jedoch einige Voraussetzungen zu erfüllen. Für konkrete Fragen steht Ihnen Ihr Betreuer gerne zur Verfügung.

- **Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne**

Seit 2004 können natürliche Personen und Personengesellschaften nicht entnommene Gewinne (Gewinn abzüglich Entnahmen zuzüglich betriebsnotwendiger Einlagen) bis maximal € 100.000,- mit dem halben Steuersatz versteuern. Freiberufler und Einnahmen-Ausgaben-Rechner können diese Begünstigung nicht in Anspruch nehmen.

Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollte noch vor Jahreswechsel der voraussichtliche Gewinn hochgerechnet und soweit möglich die Entnahmen auf diesen abgestimmt werden.

- **Forschungsfreibetrag oder Forschungsprämie**

Für Aufwendungen zur Grundlagenforschung, aber auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich (z.B. Softwareentwicklung, grundlegende neue Marketingmethoden, etc.) kann ein Forschungsfreibetrag von 25 % der Aufwendungen steuermindernd geltend gemacht werden. Alternativ kann eine Forschungsprämie von 8 % (bei Einkommensteuerpflicht) geltend gemacht werden. Für Kapitalgesellschaften beträgt die Forschungsprämie nur 6,25 %.

- **Bildungsfreibetrag oder Bildungsprämie**
Ein Bildungsfreibetrag von 20 % bzw. eine Bildungsprämie von 6 % kann für externe Aus- und Fortbildungskosten für Mitarbeiter geltend gemacht werden. Weiters ist auch für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen ein Bildungsfreibetrag absetzbar (hingegen gibt es keine Bildungsprämie). Dabei ist der förderbare Aufwand mit € 2.000,-- pro Tag begrenzt.

- **Lehrlingsprämie**

Für jedes im laufenden Jahr aufrechte Lehrverhältnis, kann eine Lehrlingsausbildungsprämie in Höhe von € 1.000,-- pro Lehrling (€ 2.000,-- in Mangelberufen) geltend gemacht werden.

Für alle diese Möglichkeiten haben wir die jeweiligen Fristen für Sie vorgemerkt und werden die für Sie optimale Variante beantragen.

- **Energieabgabevergütung**

Bis Ende dieses Jahres kann noch ein Antrag auf Vergütung der Energieabgabe für das Jahr 2000 gestellt werden. Überlegenswert ist dies vor allem bei Produktionsbetrieben mit hohem Energieverbrauch.

- **GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“**

Bestimmte Gewerbetreibende mit einem Gewinn von maximal € 3.881,52 und einem Jahresnettoumsatz von maximal € 22.000,-- pro Jahr können sich über Antrag von den Pflichtbeiträgen in der Pensions- und Krankenversicherung befreien lassen. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (GSVG-Pflicht für maximal fünf Jahre) bzw. Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

- **Ende der Aufbewahrungspflicht für das Jahr 1998**

Alle Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 1998 können nach dem 31.12.2005 vernichtet werden. Sind jedoch noch behördliche Verfahren anhängig, müssen diese Unterlagen noch weiter aufbewahrt werden. Weiters gilt für Unterlagen und Aufzeichnungen, die Grundstücke betreffen, eine Aufbewahrungspflicht von 12 Jahren. Sie können jedoch alle Unterlagen platzsparend elektronisch archivieren

Tipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter

- **Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer**

Wenn die Bezüge der Arbeitnehmer durch Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, sonstige Zulagen etc. monatlich schwanken, wird in der Regel das Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur mit sechs Prozent versteuert werden muss.

- **Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 Euro steuerfrei**

Der Arbeitgeber kann für alle oder eine bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen bis zu einem Betrag von € 300,-- pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei bezahlen. Beiträge für Arbeitnehmer, die die ASVG-Höchstbeitrags-

grundlage noch nicht überschritten haben, sind jedoch sozialversicherungspflichtig.

- **Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei**

Sachgeschenke und Warengutscheine an Arbeitnehmer sind bis zu einem Betrag von € 186,- sowohl lohnsteuer- als auch sozialversicherungsfrei.

Achtung:

Geldgeschenke sind immer pflichtig!

- **Betriebsveranstaltungen bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei**

Für den sachwerten Vorteil des Arbeitnehmers aus Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeiern, Betriebsausflügen, Betriebsjubiläen gibt es einen Steuerfreibetrag von jährlich € 365 pro Arbeitnehmer.

- **Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2002**

Wer aufgrund einer Mehrfachversicherung (z.B. gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Tätigkeit oder mehrere Dienstverhältnisse) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Versicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese Beiträge rückerstatten lassen. Bis 31.12.2005 kann noch ein Antrag für das Jahr 2002 eingebracht werden.

Achtung:

Die Rückerstattung ist grundsätzlich steuerpflichtig!

- **Frist für den Jahresausgleich**

Bis zum 31.12.2005 kann noch ein Jahresausgleich für das Jahr 2000 betragt werden (wenn Sie ihn nicht ohnedies schon lange beantragt haben).

- **Kilometergeld wurde ab 28.10.2005 erhöht**

Die Fachleute tüfteln noch darüber, ob das obige Datum abrechnungsbezogen oder fahrtbezogen zu verstehen ist. Sicher scheint jedoch, dass auch diese Erhöhung die durchschnittlichen Kosten nicht ganz abdeckt.

Folgende Sätze gelten nunmehr:

Motorräder bis 250 ccm	€ 0,119
Motorräder über 250 ccm	€ 0,212
PKW und Kombi	€ 0,376
Für mitbeförderte Person	€ 0,045

ÄNDERUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

Für das Jahr 2006 sind vom Gesetzgeber wieder einige Änderungen geplant, über die wir noch im Laufe des Jahres genauer berichten werden. Die wichtigsten Änderungen vorab kurz im Überblick:

Angabe der UID-Nummer des Leistungsempfängers

Bereits seit einigen Jahren muss man auf Ausgangsrechnungen die eigene UID-Nummer angeben. Ab 1.7.2006 ist aber auch die UID-Nummer des österreichischen Leistungsempfängers – Ihres Kunden – anzugeben, wenn die Rechnung den Gesamtbetrag von netto € 10.000,- übersteigt. Da dies eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, sollten Sie umgekehrt auch darauf achten, dass Eingangsrechnungen von Ihren Lieferanten mit Ihrer UID-Nummer versehen sind. Diese UID-Nummer muss auf Gültigkeit und Richtigkeit geprüft werden (Stufe 2 Verfahren).

Besorgen Sie sich bereits jetzt die UID-Nummern Ihrer wichtigsten Kunden, damit diese in den Stammdaten Ihres Fakturierungsprogrammes erfasst werden.

Umgekehrt geben Sie Ihren wichtigsten Lieferanten die UID-Nummer weiter, damit diese bei Rechnungen an Sie die UID-Nummer auf der Rechnung angeben.

Zusammenfassende Meldung ab 2006 monatlich

Der Meldezeitraum für Zusammenfassende Meldungen für Warenlieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten wird verkürzt. Statt bisher vierteljährlich müssen ab 1.1.2006 die Meldungen monatlich abgegeben werden. Nur Unternehmer, die die Umsatzsteuervoranmeldung vierteljährlich abgeben, können die Zusammenfassende Meldung auch weiterhin vierteljährlich erstellen.

Ausdehnung der Mindestkörperschaftsteuerpflicht

Ab der Veranlagung 2006 ist die Ausdehnung der Mindestkörperschaftsteuerpflicht auch auf ver-gleichbare beschränkt steuerpflichtige aus-



ländische Körperschaften geplant. Dadurch soll verhindert werden, dass durch die Gründung von z.B. britischen Limiteds mit Betriebsstätte in Österreich die Mindestkörperschaftsteuerpflicht umgangen wird.

DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNG

Nunmehr hat das Finanzministerium die Anforderungen an eine elektronisch übermittelte Rechnung präzisiert. Eine solche Rechnung muss mit einer elektronischen Signatur versehen sein. Es ist auch möglich, die laufenden Rechnungen elektronisch zu übermitteln und am Monatsende eine Sammelrechnung mit elektronischer Signatur oder in Papierform zu senden. Die elektronische Signatur muß mit einem Zertifikat versehen sein. Der Empfänger der Rechnung muß der elektronischen Übermittlung zustimmen. Diese Zustimmung kann auch konkludent erfolgen.

Auch Rechnungen, die per Telefax übermittelt werden, gelten als elektronisch übermittelt und benötigen ab 2006 eine elektronische Signatur.

Wie erkennen Sie eine elektronische Signatur?

Variante eins:

Sie wird direkt in den E-Mail-Text eingebaut (beginnt etwa mit „BEGIN PGP SIGNATURE“ und endet etwa mit „END PGP SIGNATURE“). Zusätzlich weist sie einen Prüfcode auf.

Variante zwei:

An ein E-Mail wird eine Signaturdatei angehängt (z.B. Signatur.asc). Fehlen diese Angaben, dann berechtigen diese elektronischen Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug.



ZUM JAHRESENDE BEDANKEN WIR UNS BEI
IHNEN FÜR DIE ANGENEHME ZUSAMMENARBEIT.
WIR WÜNSCHEN IHNEN, IHRER FAMILIE UND
IHREN MITARBEITERN EIN FROHES
WEIHNACHTSFEST UND VIEL GLÜCK UND
ERFOLG IM NEUEN JAHR.

VERBRAUCHERINDEX

	VPI 2000=100	VPI 1996=100	VPI 1986=100	VPI 1976=100	VPI 1966=100
Jahresdurchschnitt 2004	108,1	113,7	148,8	231,2	405,9
Jänner 2005	109,7	115,4	150,9	234,6	411,8
Februar 2005	110,0	115,7	151,4	235,3	412,9
März 2005	110,5	116,2	152,0	236,4	414,8
April 2005	110,2	115,9	151,6	235,7	413,7
Mai 2005	110,4	116,1	151,9	236,1	414,4
Juni 2005	110,8	116,6	152,5	237,0	415,9
Juli 2005	110,5	116,2	152,0	236,4	414,8
August 2005	110,7	116,5	152,3	236,8	415,6
September 2005	111,1	116,9	152,9	237,6	417,1
Oktober 2005	111,1	116,9	152,9	237,6	417,1

Die Werte für den jeweiligen Monat werden auch über den Tonbandkundendienst 01/1544 bekanntgegeben, bzw. finden Sie diese unter www.statistik.at.

TREUHAND UNION

A MEMBER OF IGAF-WORLDWIDE.

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der TREUHAND-UNION und Klienten der Partner der TREUHAND-UNION geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch besseren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.

IMPRESSUM:

Herausgeber, Medieninhaber: Treuhand Union
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.
A-1010 Wien, Jasomirgottstraße 3.
www.treuhand-union.com
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter, Neusiedl/See
Erscheint im Eigenverlag.
Layout & Satz: Repro Technik Ges. m. b. H., A-4600 Wels.
Druck: Druckservice Osterkorn Ges. m. b. H., A-4600 Wels.
Nachdruck nur mit unserer Genehmigung.